



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 548/12

verkündet am : 10.01.2013

Grad
Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Moser und Bezenberger,
Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin,-

gegen

den [REDACTED]

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED] e,
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 29.11.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, Bildnisse der [REDACTED] Klägerin, die diese nur mit schwarzem Tanga und Brustwarzenaufklebern „bekleidet“, sich räkelnd auf der Tanzfläche in einem riesigen Martini-Glas, zeigen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wie unter [REDACTED] seit dem 19.2.2011 im Zusammenhang mit [REDACTED] geschehen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von 523,48 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.9.2012 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000 Euro, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar

I. Tatbestand

Die Klägerin ist Studentin und arbeitet als Tänzerin unter dem Künstlernamen „[REDACTED]“. Der Beklagte betreibt die Internetseite www.[REDACTED], auf der Berichte und Fotos von gesellschaftlichen Ereignissen und dem Nachtleben in Berlin veröffentlicht werden.

Die Klägerin trat am [REDACTED] gegen Honorar kaum bekleidet als Burlesque-Tänzerin in dem Club-Restaurant „[REDACTED]“ in Berlin auf. Anlass war eine Feier [REDACTED]. Auf der Internetseite www.[REDACTED] wurde seitdem darüber unter Verwendung von 13 Bildern der Klägerin berichtet. Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird Bezug genommen auf das Anlagenkonvolut K 1. Mit Email vom 11.6.2012 (Anlage B 2) bat die Klägerin um Entfernung der Bilder, da sie nicht optimal getroffen und die Bilder nicht repräsentativ für sie seien. Der Beklagte kam dem trotz anwaltlicher Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung vom 14.6.2012 (Anlage K 2) nicht nach.

Die Klägerin behauptet, sie habe weder ausdrücklich noch konkludent in die Verbreitung der Bilder eingewilligt. Ihre Show hätten allenfalls 250 Geburtstagsgäste gesehen. Die Öffentlichkeit im Rahmen einer Geburtstagsfeier sei eine ganz andere als im weltweiten Internet. Der begleitende Text sei so inhaltsarm, dass ein ihre Persönlichkeitsrechte überwiegendes Informationsinteresse der Allgemeinheit nicht bestehe, sondern die Nacktbilder lediglich Voyeurismus, Sensationslust und bloße Neugier befriedigen sollten. Die Feier sei auch nicht in großen Stadtmagazinen wie „Tip“ oder „Zitty“ angekündigt worden. Der Beklagte müsse ihr auch die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten ersetzen, und zwar eine 0,65-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG nach einem Gegenstandswert von 30.000 Euro.

Die Klägerin beantragt sinngemäß mit der am 15.9.2012 zugestellten Klage:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

Bildnisse der blonden, langhaarigen Klägerin, die diese nur mit schwarzem Tanga und Brustwarzenaufklebern „bekleidet“, sich räkelnd auf der Tanzfläche in einem riesigen Martini-Glas, zeigen, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen, wie unter „www. [REDACTED]“ seit dem 19.2.2011 im Zusammenhang mit [REDACTED]“ geschehen;

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Rechtsanwaltskosten in Höhe von 610,11 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die Klägerin arbeite nicht nur gelegentlich als Tänzerin, sondern sei als Burlesque-Tänzerin unter ihrem Künstlernamen bereits einer breiten Öffentlichkeit bekannt und daher als Person der Zeitgeschichte anzusehen. Sie habe gewusst, dass es sich bei [REDACTED] des [REDACTED] um ein Großevent mit breiter Öffentlichkeit handle, und dass es in den öffentlichen Clubs der Berliner Szene vollkommen üblich sei, dass Fotos erstellt und im Internet veröffentlicht werden. An der Feier hätten mehrere hundert Personen teilgenommen; sie sei vorab in großen Stadtmagazinen wie dem „030“ angepriesen worden (Anlage B 1). Die Klägerin habe die

Fotografien und deren Verbreitung geduldet und auch nur deshalb anderthalb Jahre später ihre Entfernung verlangt, weil sie ihr nicht gefielen, nicht aber, weil sie Probleme damit habe, sich anderen Menschen fast nackt zu präsentieren, zumal es ja gerade Zweck der von der Klägerin präsentierten Burlesque-Show sei, den eigenen Körper zur Schau zu stellen.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass Klagegegner Herr Stefan Krempl sein soll.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Wesentlichen begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG es zu unterlassen, ihr Bildnis wie geschehen zu veröffentlichen, da die Verbreitung rechtswidrig ihr Recht am eigenen Bild verletzt.

a) Die Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen ist nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG zu beurteilen. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Voraussetzung einer wirksamen Einwilligung ist, dass dem Betroffenen Art, Umfang und Zweck der Veröffentlichung der Verbreitung des Bildnisses bekannt sind. Eine erteilte Einwilligung ist grundsätzlich eng auszulegen entsprechend der konkreten Zweckbestimmung (vgl. Wenzel, 5. Auflage 2003, Rdn. 7.81). Die Einwilligung ist an keine Form gebunden und auch stillschweigend möglich. Eine solche konkludente Einwilligung setzt voraus, dass das Verhalten aus der Sicht des Verwerfers als Einwilligung aufzufassen war und dem Einwilligenden der Zweck der Aufnahme bekannt ist (vgl. BGH v. 14.11.1995, VI ZR 410/95, juris Rn. 15). Wer ein Personenbild veröffentlicht, muss sich vor Vervielfältigung und Verbreitung vergewissern, dass die Einwilligung des Abgebildeten auch den Zweck und den Umfang der geplanten Verbreitung umfasst. Das Maß der anzulegenden Sorgfalt ist abhängig vom Grad der mit einer Veröffentlichung verbundenen Beeinträchtigung. Die Beweislast für die Erteilung einer Einwilligung trägt der Bildnisverwerter (HK-Krömer, 2. Auflage 2012, Abschn. 34 Rn. 38 f.).

b) Von dem Erfordernis einer Einwilligung besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Bereits die Beurteilung, ob ein Bildnis dem Bereich der

Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zuzuordnen ist, erfordert nach der ständigen Rechtsprechung des BGH eine Abwägung zwischen den Rechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits und den Rechten der Presse aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK. Dabei ist der Beurteilung ein normativer Maßstab zugrunde zu legen, welcher die Pressefreiheit und zugleich den Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ausreichend berücksichtigt. Maßgebend ist hierbei das Interesse der Öffentlichkeit an vollständiger Information über das Zeitgeschehen. Der Begriff des Zeitgeschehens ist zugunsten der Pressefreiheit in einem weiten Sinn zu verstehen; er umfasst nicht nur Vorgänge von historisch-politischer Bedeutung, sondern alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht allerdings nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen. Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei im Gesamtkontext, in dem das Personenbildnis gestellt ist, und unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Bildberichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird (BGH v. 26.10.2010, VI 190/08, juris Rn. 13 ff.).

c) Nach diesen Maßstäben gilt hier Folgendes:

aa) Letztlich kann offen bleiben, ob eine stillschweigende Einwilligung der Klägerin in die Veröffentlichung ihres Bildnisses auf der von dem Beklagten verantworteten Internetseite www.██████████ vorliegt, da diese sich jedenfalls nicht auf eine Verbreitung noch fast zwei Jahre nach der Veranstaltung [██████████](http://www.██████████) erstreckt. Allerdings ist nach dem Vorbringen der Parteien davon auszugehen, dass es sich bei der Feier [██████████](http://www.██████████) [██████████](http://www.██████████) um eine öffentliche Veranstaltung gehandelt hat, an der jedermann teilnehmen konnte. Das bestreitet die Klägerin jedenfalls nicht konkret; dass die Feier nicht von „Tip“ oder „Zitty“ angekündigt wurde, ist nicht relevant, da nach der Anlage B 1 jedenfalls das Stadtmagazin „030“ die Feier präsentierte und dazu öffentlich einlud. In diesem Fall musste die Klägerin auch mit der Anwesenheit von Fotografen rechnen, die über das Ereignis und damit auch über ihren Auftritt bei der Feier berichten. Die Berichterstattung mag bei einem solchen Ereignis zwar nicht

unbedingt in einer großen Tageszeitung erfolgen, aber für Stadt- oder Gesellschaftsmagazine handelt es sich um berichtenswerte Ereignisse. Wer bei einer öffentlichen Veranstaltung, bei der mit Presseberichterstattung gerechnet werden muss, auftritt, willigt aber konkludent in die Veröffentlichung von Fotos im Zusammenhang mit Berichten über diese Veranstaltung ein (BGH v. 28.9.2004, VI ZR 302/03, juris Rn. 8; vgl. OLG Nürnberg v. 7.3.2006, 3 U 1969/05, zitiert nach juris). Dass in einem solchen Fall die Berichterstattung ausschließlich im Internet auf Seiten wie der von dem Beklagten betriebenen Seite www.████████████████████ erfolgt, ist ebenfalls nicht so ungewöhnlich, dass die Klägerin nicht damit rechnen musste. Die Reichweite einer Einwilligung gemäß § 22 S. 1 KUG ist aber durch Auslegung nach den Umständen des Einzelfalles zu ermitteln. Sie hängt wesentlich von der Art der Veröffentlichung ab, die den unmittelbaren Anstoß für ihre Erteilung gegeben hat (BGH, a.a.O.). Hier handelt es sich um 13 Fotos, die die Klägerin im Wesentlichen unbekleidet zeigen. Zwar wird sie in Ausübung ihres Berufes gezeigt und ist somit lediglich in ihrer Sozialsphäre betroffen. Dennoch kann das Verhalten der Klägerin bei verständiger Würdigung allenfalls dahin gehend verstanden werden, dass sie mit einer Veröffentlichung von Fotos unmittelbar im Zusammenhang mit ihrem Auftritt einverstanden war, nicht aber mit einer unbefristeten Vorhaltung ihres Bildnisses im Internet, noch dazu nahezu unbekleidet, selbst wenn sie bereits einer größeren Öffentlichkeit als Tänzerin bekannt sein sollte. Spätestens durch ihre Email vom 11.6.2012 war für den Beklagten erkennbar, dass eine unbegrenzte Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung nicht vorlag; ob die Klägerin dabei eher aus ästhetischen oder künstlerischen Erwägungen handelte und grundsätzlich mit der Veröffentlichung von Fotos bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Bourlesque-Tänzerin einverstanden ist, spielt für die Frage der Reichweite ihrer Einwilligung keine Rolle.

bb) Eine Einwilligung war auch nicht gemäß § 23 KUG entbehrlich, da jedenfalls fast zwei Jahre nach dem Auftritt der Klägerin nicht von einem zeitgeschichtlichen Ereignis i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ausgegangen werden kann. Zwar besteht jedenfalls bei Teilen der Öffentlichkeit ein allgemeines Informationsinteresse über Veranstaltungen wie die Geburtstagsparty ████████████████████ bzw. daran zu erfahren, wer daran teilnimmt und wer dort auftritt, so dass bei einer Bildnisveröffentlichung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Auftritt der Klägerin ein zeitgeschichtliches Ereignis vorliegen könnte. Fast zwei Jahre nach der Veranstaltung überwiegt aber das Interesse der Klägerin an der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte das Berichterstattungsinteresse des Beklagten. Die Veröffentlichung überschreitet zwar noch nicht die Grenze zu einer rein pornographischen Darstellung der Klägerin, doch insbesondere die Verwendung von 13 Fotos der kaum bekleideten Klägerin geht über eine bloße Information der Öffentlichkeit über die Art und Weise ihres Auftrittes weit hinaus; der begleitende Text enthält zudem kaum weitere Informationen, die ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründen könnten. Ein überwiegendes Interesse des Beklagten, auch nach

längerem Zeitablauf diese Bilder noch vorhalten zu dürfen, ist nicht erkennbar. Nach der Rechtsprechung des BGH zur Zulässigkeit von Wortberichterstattung in Online-Archiven überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit dann, wenn es um Umstände geht, die für die öffentliche Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft bis heute von wesentlicher Bedeutung sind (vgl. BGH v. 30.10.2012, VI ZR 4/12, juris Rn. 28). Selbst wenn man diese Rechtsprechung auch auf das Vorhalten von Bildern in archivierten Artikeln überträgt, fehlt es hier an einem Beitrag der Fotos zur öffentlichen Meinungsbildung, während auf der Seite der Klägerin zu berücksichtigen ist, dass ihr nach den §§ 22, 23 KUG grundsätzlich die Verfügungsbefugnis darüber zusteht, welche Bilder von ihr veröffentlicht werden. Spätestens durch ihre Email mit der Löschungsbitte konnte der Beklagte dies auch erkennen. Allein die Tatsache, dass bei der Veröffentlichung von Fotos aus der Berliner Clubszene die Wertungen der §§ 22, 23 KUG nicht immer beachtet werden mögen, führt zu keinem anderen Abwägungsergebnis.

d) Die angesichts der rechtswidrigen Veröffentlichung vermutete Wiederholungsfahr besteht fort, da der Beklagte keine zum Wegfall der Wiederholungsfahr führende strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat (vgl. BGH v. 8.2.1994, VI ZR 286/93, juris Rn. 27).

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Zahlung von 523,48 Euro für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 823 Abs. 1, 249 ff. BGB.

a) Zu dem gemäß §§ 249 ff. BGB zu ersetzenden Schaden gehören auch die durch die Rechtsverfolgung und Durchsetzung entstandenen Kosten, insbesondere Anwaltskosten, sofern die Inanspruchnahme eines Anwaltes erforderlich und zweckmäßig war (Palandt-Grüneberg, 71. Auflage 2012, § 249 BGB Rn. 57 m.w.N.). Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist bei der Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang der dem Geschädigten zustehende Schadensersatzanspruch auch die Erstattung von Rechtsanwaltskosten umfasst, zwischen dem Innenverhältnis des Geschädigten zu dem für ihn tätigen Rechtsanwalt und dem Außenverhältnis des Geschädigten zum Schädiger zu unterscheiden. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch im geltend gemachten Umfang ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war (BGH v. 5.10.2010, VI ZR 152/09, juris Rn. 9 m.w.N.).

b) Hier hat der Beklagte jedenfalls dadurch, dass er trotz der Email der Klägerin vom 11.6.2012 deren Bildnisse nicht von seiner Webseite entfernte, rechtswidrig und schuldhaft das Recht der

Klägerin an ihrem eigenen Bild verletzt. Aufgrund seiner Untätigkeit musste die Klägerin auch annehmen, ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht zu ihrem Recht zu gelangen, so dass die Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche zweckmäßig und erforderlich war.

c) Allerdings ist der von ihr angenommene Gegenstandswert von 30.000 Euro zu hoch. Zwar handelt es sich um 13 Bilder, doch sind diese im Wesentlichen identisch. Die Klägerin wendet sich auch nicht grundsätzlich gegen die Veröffentlichung von Fotos, die sie fast nackt bei Ausübung ihrer Shows zeigen, und ist weiterhin als Tänzerin tätig. Dass die Webseite des Beklagten eine besonders große Reichweite hat, ist ebenfalls nicht ersichtlich, so dass nach dem Streitwertgefüge der Kammer hier ein Streitwert von 20.000 Euro angemessen erscheint. Bei der geltend gemachten 0,65-Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG ergibt dies zuzüglich Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 RVV RVG und 19 Prozent Umsatzsteuer 523,48 Euro. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

4. Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Mauck

Becker

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt

Dulitz

Justizobersekretärin

